

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 7 vom 13. Februar 2013

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Berichtigung einer Amtsblattbekanntmachung

Bekanntmachung Nr. 1 des Amtsblattes Nr. 27 vom 3.7.2012 ..... 1

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land

über die Reinhaltung der privaten Wasserversorgungsanlage

der Gaststätte Sonneck, Scharitzkehlstraße 2, 83471 Berchtesgaden,

vom 2.10.1989 ..... 2

### Stadt Bad Reichenhall

Jahresabschluss 2010 der Stadtwerke Bad Reichenhall ..... 3

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über Änderungen des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Teisendorf gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -BauGB-

62. Änderung (Bereich Bebauungsplan „Oberwurzten II“) ..... 4

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über den Satzungsbeschlusses zur

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hintermühle“ der

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ..... 5

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Berichtigung einer Amtsblattbekanntmachung

Bekanntmachung Nr. 1 des Amtsblattes Nr. 27 vom 3.7.2012

Bekanntmachung Nr. 1 des Amtsblattes Nr. 27 vom 3.7.2012 (Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Bischofwiesen im Landkreis Berchtesgadener Land für die öffentliche Wasserversorgung Bachmann- und Ganghofer-Quelle vom 15.06.2012) wird wie folgt berichtigt:

§ 2 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- 2 Fassungsbereichen,
- 2 engeren Schutzzonen II,
- 1 weiteren Schutzzone III.“

Bad Reichenhall, den 31. Januar 2013

Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

#### Vormerkung:

Im Amtsblatt Nr. 27 wurde versehentlich folgende Fassung des § 2 Abs. 1 abgedruckt:

„(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereich,
- einer engeren Schutzzone II,
- einer weiteren Schutzzone III.“

Aus der ebenfalls im Amtsblatt Nr. 27 veröffentlichten Karte und den Verfahrensunterlagen geht jedoch hervor, dass das Schutzgebiet 2 Fassungsbereiche und 2 engere Schutzzonen hat. Es handelt sich somit um eine Berichtigung der Bekanntmachung.

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Reinhaltung der privaten Wasserversorgungsanlage der Gaststätte Sonneck, Scharitzkehlstraße 2, 83471 Berchtesgaden, vom 2.10.1989

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt auf Grund von § 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012 (BGBl I S. 212) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 4 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert am 16.2.2012 (GVBl 2012 S. 40), folgende

#### Verordnung

##### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 2.10.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 41 vom 17.10.1989) über die Reinhaltung der privaten Wasserversorgungsanlage der Gaststätte Sonneck, Scharitzkehlstraße 2, 83471 Berchtesgaden, wird aufgehoben.

##### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.3.2013 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 30. Januar 2013  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

## Stadt Bad Reichenhall

### Jahresabschluss 2010 der Stadtwerke Bad Reichenhall

Der Stadtrat Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 Folgendes beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2010 der Stadtwerke wird gemäß § 25 Abs. 3 EBV i. V. mit Artikel 102 Abs. 3 GO festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2010 in Höhe von 1.054.939,47 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Reichenhall für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Grünwald b. München, den 29. November 2011

gez. v. Gronau

Dr. Franz-Stephan v. Gronau  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2010 sind in der Zeit vom

**20. Februar bis 28. Februar 2013**

bei den Stadtwerken Bad Reichenhall, Hallgrafenstraße 2, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Bad Reichenhall, den 8. Februar 2013  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung über Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -BauGB- 62. Änderung (Bereich Bebauungsplan „Oberwurzten II“)**

Der Gemeinderat stellte die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf in seiner Sitzung am 5.11.2012 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des Bebauungsplanes „Oberwurzten II“ in Neukirchen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 24. Januar 2013, Nr. 310-4 genehmigt.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht) liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Teisendorf, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme auf.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

#### **Hinweise:**

#### **Gem. §§ 214 und 215 BauGB**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Teisendorf, den 5. Februar 2013  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

**Bekanntmachung über den Satzungsbeschlusses zur  
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hintermühle“ der  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 5.2.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hintermühle“ in der Fassung vom 5.2.2013 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die betrieblichen Erweiterungen des bestehenden Maler- und Trockenbaubetriebes geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hintermühle“ in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen sowie Begründung und Umweltbericht) im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 7. Februar 2013  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---